

Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Kommunalwahlen am 30. August 2009
2. Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 31. August 2009 zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahlen am 30. August 2009
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK zum 31. Dezember 2008 mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne
4. Bekanntmachung der ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort (SWKL) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) einschließlich Preisblatt sowie ergänzende Bedingungen zur Strom und Gasversorgung
5. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Kommunalwahlen am 30. August 2009

1.

Am 30. August 2009 finden die Kommunalwahlen statt.

Die Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2.

Die Stadt Kamp-Lintfort ist in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03. August 2009 bis zum 09. August 2009 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die 22 Wahlbezirke der Stadt Kamp-Lintfort entfallen folgende Kreiswahlbezirke:

Wahlbezirk 1, 3 bis 8	- Kreiswahlbezirk 4
Wahlbezirk 9 bis 16	- Kreiswahlbezirk 5
Wahlbezirk 17 bis 23	- Kreiswahlbezirk 6

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Im Wahlbezirk 8 – Wahllokal Kath. Kindergarten St. Josef, Kirchplatz 14, wird bei der Wahl zum Kreistag mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigem Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks,

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer per **Briefwahl** wählen möchte, muss sich von der Stadt Kamp-Lintfort

- amtliche Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- und einen amtlichen Wahlbriefumschlag

beschaffen.

Der **Wahlbrief** mit den Stimmzetteln – im verschlossenem Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der Stadt Kamp-Lintfort, Wahlamt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, zu übersenden, sodass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Kamp-Lintfort, Wahlamt, Zimmer 227, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kamp-Lintfort, 17. August 2009

Stadt Kamp-Lintfort
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

Dr. Müllmann

**Bekanntmachung
der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses
am 31. August 2009
zur Feststellung des Wahlergebnisses
der Kommunalwahlen
am 30. August 2009**

Gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372) – SGV. NRW. 1112 – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss der Stadt Kamp-Lintfort am

**Montag, 31. August 2009
um 15:00 Uhr
im Sitzungssaal 2 des Rathauses**

zusammentritt.

Tagesordnung:

1. Fragestunde für Einwohner.
2. Verpflichtung der Beisitzer durch den Wahlleiter.
3. Wahl der Schriftführung.
4. Feststellung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 30. August 2009 gem. § 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 46 b KWahlG und § 61 Abs. 3 KWahlO in Verbindung mit § 75 a KWahlO.
5. Feststellung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 30. August 2009 gem. § 34 KWahlG und § 61 Abs. 3 KWahlO.
6. Mitteilungen

7. Anträge

8. Anfragen

9. Erklärungen

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Kamp-Lintfort, 17. August 2009

Stadt Kamp-Lintfort

Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

Dr. Müllmann

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK
zum 31. Dezember 2008
mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne**

1. Jahresabschluss 2008 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.05.2009 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2008 wird in der vorgelegten Form genehmigt.
2. Die Verbuchung des Jahresüberschusses erfolgt wie von der Betriebsleitung vorgeschlagen.
3. Aufgrund des uneingeschränkten Prüfungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss gem. § 4 c der Eigenbetriebsverordnung entlastet.

2. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher, Tervooren und Partner, Kempen, haben am 25.03.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des ASK Kamp-Lintfort, Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für

die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Vertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Gemeindeprüfungsamt Nordrhein-Westfalen Herne

Im Auftrag

Gez. Giesen

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 24.08.2009 – 04.09.2009 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Stadt Kamp-Lintfort, Tiefbauamt, Zimmer 426, zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, 10.08.2009

Brügesch

Betriebsleiter

Bekanntmachung



Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort (SWKL) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1 Versorgungsvertrag

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH gelten neben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) diese Ergänzenden Bestimmungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten.

2 Vertragsabschluss

- (1) Die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (nachstehend Stadtwerke) schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- (3) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohneigentümergeinschaft abgeschlossen.
- (4) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

3 Baukostenzuschüsse

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss nach § 9 AVB Wasser V).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der vorsorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- (4) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anschließenden Grundstücks entlang der Straßen, des Weges oder des Platzes, in der die öffentliche Wasserversorgungsleitung liegt. Der Baukostenzuschuss wird wie folgt ermittelt:

$$\text{BKZ (Euro)} = 70 \% \times M \times \frac{K}{SM}$$

Es bedeuten:

- | | | |
|----|---|---|
| K | = | Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2 |
| M | = | Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (angefangene Meter werden voll berechnet) |
| SM | = | Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. |
- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen mit einer Versorgungsleitung angrenzen, gilt als Frontlänge die Summe aller an diese Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der Straßen.
 - (6) Ist die Länge der Straßenfront gem. Abs. 4 und 5 kürzer als die des Gebäudes oder liegt das Grundstück nicht unmittelbar in einer Straße mit einer öffentlichen Wasserversorgungsleitung, so wird der Baukostenzuschuss nach den Gebäudefrontlängen zzgl. der gesetzlichen Abstandflächen berechnet, höchstens jedoch bis zu 15 m.
 - (7) Der Baukostenzuschuss beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 5 AVB Wasser V je lfd. Meter Straßenfrontlänge 53,55 €.

- (8) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4 Hausanschluss/Hausanschlusskosten

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
- die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage zusammen mit einem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:500 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen,
 - die Zahl der vorhandenen und geplanten Wohnungen und Zapfstellen, ggf. mit Schemaskizze der Gesamtanlage nach Formblatt 1 DIN 1988,
 - die Beschreibung der sonstigen auf dem Grundstück vorhandenen oder geplanten Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet wird oder werden soll.
- (3) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen.
- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

5 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 3 und 4 unberührt.

7 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 50 m überschreitet.

8 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen abgerechnet.

9 Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§19 AVBWasserV)

Die zu erstattenden Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen gem. § 19 AVB Wasser V setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Personalkosten (Zeitaufwand für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers einschließlich An- und Abfahrt)
- b) Fahrzeugkosten (Zeitaufwand wie a)
- c) Kosten durch die Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle.

11 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von den Stadtwerken vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

12 Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (=Jahresturnus) mit der Jahresrechnung. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.
- (2) Die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.
Sollte der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen wünschen, wird jede zusätzliche Rechnung pauschal mit 11,90 € (Brutto bzw. 10,00 € Netto) in Rechnung gestellt. Der Kunde ist als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an die Stadtwerke spätestens 10 Werktage nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln. Die Stadtwerke informieren den Kunden unverzüglich, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber Stadtwerke geäußert hat, über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Liegen den Stadtwerke 10 Werktage nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, sind die Stadtwerke berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.
- (3) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt und der Anschluss von der Hauptversorgungsleitung nicht abgetrennt, so bleibt der Versorgungsvertrag aufrechterhalten. Der Anschlussnehmer hat für die Dauer des Bestehens des Hausanschlusses den monatlichen Grundpreis zu zahlen. Sind Haushaltswasserzähler installiert, ist der Grundpreis für jeden Zähler zu entrichten.

13 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVB WasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden mit den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

14 Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15 Sonstige Bestimmungen

Die nach der AVB Wasser V und diesen Ergänzenden Bestimmungen sowie dazugehörigen Preisregelungen zu erstattenden tatsächlichen Kosten setzen sich zusammen aus Materialeinstandspreisen, Arbeitslohn, Gemeinkostenzuschlägen, Fremdleistungen und Maschineneinsatz.

16 Umsatzsteuer

Soweit nicht anderes angegeben ist in den genannten Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten.

17 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen sowie das dazugehörige Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft. Damit verlieren die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2007 ihre Gültigkeit.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH für die Belieferung mit Wasser gültig ab 01.09.2009

1. Hausanschlusskosten (Ziffer 4. 3. der Ergänzenden Bestimmungen)

Grundpreis für die Verlegung des Hausanschlusses bei Rohrweiten:

von DN 32 (1 ¼ Zoll)	1.028,16 €	(netto 864,00 €)
von DN 40 (1 ½ Zoll)	1.085,28 €	(netto 912,00 €)
von DN 50 (2 Zoll)	1.213,80 €	(netto 1.020,00 €)

Meterpreis für jeden Meter des Hausanschlusses bei Rohrweiten:

von DN 32 (1 ¼ Zoll)	64,26 €	(netto 54,00 €)
von DN 40 (1 ½ Zoll)	71,40 €	(netto 60,00 €)
von DN 50 (2 Zoll)	78,54 €	(netto 66,00 €)

Die Länge des Hausanschlusses wird unabhängig von der Lage der öffentlichen Wasserversorgungsleitung (Straßenleitung) ab Straßenmitte bis zum Wasserzähler gemessen, angefangene Meter werden voll berechnet. Für eine mögliche Eigenleistung bei der Rohrgrabenherstellung durch den Anschlussnutzer im nicht öffentlichen Bereich wird ein Preis von 32,00 € pro laufenden m Rohrgraben vergütet.

Für Hausanschlüsse bei Rohrweiten von mehr als DN 50 (2 Zoll) werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und berechnet.

Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Anlagen wesentlich abweichen, werden zu den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet, ebenso die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 8 der Ergänzenden Bestimmungen)

Für die Inbetriebsetzung sind für jeden Hausanschluss 77,35 € (netto 65,00 €) zu zahlen.

Für Inbetriebsetzungen bei Zählergrößen von mehr als Qn10 werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und berechnet.

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer IX. der Ergänzenden Bestimmungen)

Mahnkosten	5,00 € ¹
Nachkassogang	40,00 € ¹
Einstellung der Versorgung	45,00 € ¹
Wiederaufnahme der Versorgung	45,00 €

4. Umsatzsteuer

In den vorgenannten Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung enthalten. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (SWKL)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) geändert durch Artikel 2 Abs. 9 der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006)

sowie zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), geändert durch Artikel 2 Abs. 7 der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006)

1. **Ablesung der Messeinrichtung**

1.1 Die SWKL können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb 4 Wochen den SWKL mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen den SWKL mit, so sind die SWKL berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

1.2 Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV bei den SWKL, hat dies schriftlich zu erfolgen.

2. **Abrechnung, Abschlagszahlungen**

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (= Jahresturnus) mit der Jahresrechnung. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

Sollte der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen wünschen, wird jede zusätzliche Rechnung pauschal mit 11,90 € (Brutto) (10,00 € Netto) in Rechnung gestellt. Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für diese unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, ist der Kunde als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an die SWKL spätestens 10 Werktage nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln. Die SWKL informieren den Kunden unverzüglich, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber den SWKL geäußert hat, über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Liegen den SWKL 10 Werktage nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, sind die SWKL berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

3. **Zahlungen**

Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

Rechnungsbeträge und Abschläge sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen sind für die SWKL kostenfrei zu entrichten (§270 BGB).

4. **Zahlungsverzug**

4.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den SWKL angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

4.2 Bei Zahlungsverzug werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	5,00 € *
Telefoninkasso	15,00 € *
Nachinkassogang	40,00 € *

4.3 Der Kunde hat den SWKL anfallende Bankkosten für Rücklastschriften/Rückschecks zu erstatten.

5. **Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung**

Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach §19 StromGVV bzw. GasGVV vorliegen, werden die SWKL den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen. Für den Versuch der Unterbrechung der Versorgung, die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen veröffentlicht bzw. gegenüber den SWKL in Rechnung stellt, zuzüglich einer Weiterberechnungspauschale von 7,14 € (Brutto) (6,00 € Netto).

6. **Haftung**

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgas- oder Stromversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

7. **Mitteilungspflichten**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind den SWKL schriftlich mitzuteilen.

8. **Umsatzsteuer**

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf alle Lieferungen und Leistungen der SWKL die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten (zzt. 19 %). Die mit * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

9. **Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. September 2009 in Kraft.



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 08.10.2009 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2110 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

5.215/100.000 (fünftausendzweihundertfünfzehn Einhunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1836, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 10 und Kamperdickstraße 35, 37, groß: 2.251 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der abgeschlossenen Wohnung im dritten Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 14 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung, ca. 61 m² Wohnfläche im 3. Obergeschoß nebst Kellerraum in einem viergeschossigen Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1960.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 50.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 05.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 07.08.2009

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 19.11.2009 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1102 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche, Königstraße,
groß: 82 qm

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 267, Gebäude- und Freifläche, Königstraße 85,
groß: 433 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein 2½-geschossiges Zweifamilienwohnhaus voll unterkellert nebst einem 2-geschossigen Anbau rückwärtig und einem sich daran anschließenden 1-geschossigen Anbau. Im Erdgeschoss befindet sich ein Ladenlokal mit Nebenräumen. Im Ober- und Dachgeschoss befindet sich jeweils eine Wohnung. Baujahr des Hauses 1956. Wohn/Nutzfläche ca. 242 qm. Im Jahr 2004 wurde ein ca. 40 qm großer Carport errichtet. Bei der Ortsbesichtigung fanden sich im Keller Feuchtigkeitsschäden, das Objekt wies sowohl im Dachbereich als auch an den Außenwänden keinerlei Wärmeisolierung auf. Es bestand ein Instandhaltungs- und Modernisierungstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Flur 2, Flurstück 266: 2.000,00 EUR

Flur 2, Flurstück 267: 178.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.08.2009

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3271169744 (alt 171169741) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. August 2009

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3200726341 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 7. August 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3758401487 (alt 28401487) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. August 2009

Die Sparkassenbücher Nrn. 3216016869 (alt 116016866), 3217004948 (alt 117004945), 3216030886 (alt 116030883), 3252019926 (alt 152019923) und 3758388890 (alt 28388890) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. August 2009

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)